

Kongregation oder Säkularinstitut?

Innerhalb von wenigen Jahren hat die Kirche in der Frage der Vollkommenheitsstände eine beachtliche lehramtliche und kirchenrechtliche Entwicklung vorangetrieben. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des CIC (1917) war der *Ordensstand* noch der einzige kirchenrechtlich anerkannte Stand der Vollkommenheit¹. In den letzten Jahren sind die *Gesellschaften mit gemeinsamem Leben*, wie die Töchter der Liebe vom heiligen Vinzenz von Paul, die Weißen Väter und eine Reihe anderer priesterlicher Missionsgesellschaften als zweiter Vollkommenheitsstand kirchenrechtlich anerkannt worden². Diese Anerkennung wurde offiziell 1947 ausgesprochen. Sie läßt seit 1948, nach dem Erscheinen des Motu Proprio „*Primo Feliciter*“, durch das die in der Apostolischen Konstitution „*Provida Mater Ecclesia*“ vom 2. Februar 1947 eingenommenen Positionen in einigen Punkten ergänzt und genauer erklärt werden sollten, keinen Zweifel mehr zu³. Man muß bedauern, daß diese päpstlichen Dokumente, die nach dem Urteil der Fachleute zu den wichtigsten des Pontifikates Pius' XII. gehören, bei Priestern und Ordensleuten immer noch so wenig bekannt sind. Vor allem die Ordensfrauen sollten sie studieren; denn für sie sind sie von außerordentlicher Aktualität.

Das gilt insbesondere für die Frauengenossenschaften, die im vorigen Jahrhundert und zu Beginn dieses Jahrhunderts entstanden sind und bei deren Entstehung die menschliche Eigeninitiative oft sehr entscheidend war. Sie waren auf eine unmittelbare apostolische Arbeit ausgerichtet. In vielen Fällen wurden sie von Priestern, Pfarrern oder Bischöfen ins Leben gerufen, die in einer bestimmten Situation für das Apostolat geeignete, Gott und den Seelen ganz hingebene Menschen suchten. Waren diese Gründer aber auch immer in der Lage, die schwerwiegenden Probleme zu sehen, die das „ordensmäßige“ Apostolat *in der Welt* mit sich bringt? Wir glauben nicht. Woher sonst die Tendenz zur Nachahmung des monastisch-zönonitischen Lebens mit seinem liturgischen Gebet, seinen klösterlichen Gebräuchen, Schuldkapiteln, Kneiffällen und Bußen, die auch heute noch so vielen Ordensmännern und Ordensfrauen für das gottgeweihte Leben wesentlich zu sein scheinen? Diese äußeren Zeichen geben jeder Gründung ihre — zuweilen auffällige — Eigenart; das gilt besonders von der Tracht und den Observanzen der Ordensfrauen. Im Gegensatz dazu hat der monastische Habit der Benediktinerinnen, Zisterzienserinnen und Kartäuserinnen in den meisten Konventen eine Einfachheit und zugleich Großartigkeit bewahrt, die die verschiedenen Ordenstrachten jüngerer Gründungen nicht selten vermissen lassen.

Das moderne Apostolat stellt das Problem der Anpassung. Die Frage läßt sich nicht mehr umgeben. Nun beobachtet man aber, daß viele Ordensgenossenschaften, zumal die weiblichen, um jeden Preis an ihren äußeren Überlieferungen festhalten, während der heutige junge Mensch mehr an die Weiten des ersten und größten Gebotes, des Gebotes der Liebe denkt, wenn er sich Gott und den Menschen weiht. Er sucht daher nach Gemeinschaften, die sich in stärkerem Maße den heutigen Notwendigkeiten eines wirksamen Apostolates anpassen, einen wahrhaft missionarischen Geist (den Geist der Eroberung) besitzen und über die erforderliche Elastizität verfügen, um auf den verschiedenen Gebieten des Apostolates — in Krankenbäusern, in der Sozialarbeit, in der ambulanten Kranken- und Altenpflege, in den Werken der Katholischen Aktion und zwar im unterschiedlichsten Milieu — wirkliche, sachgerechte Arbeit zu leisten.

Um der Aufrichtigkeit willen muß allerdings zur Verteidigung der Ordensfrauen gesagt werden, daß dieser Anpassung des weiblichen Ordenslebens lange die kirchenrechtlichen Klausurbestimmungen entgegenstanden. Aus gewichtigen Gründen hatte der heilige Papst

¹ CIC can. 487—672.

² CIC can. 673—681.

³ A. A. S. 29 (1947) 114—124; 40 (1948) 183—186.

Pius V. Frauen zur päpstlichen Klausur verpflichtet, wenn sie Ordensgelübde ablegen wollten. Diese Gelübde waren damals feierliche. Andere kannte man nicht. Die Französische Revolution zwang dazu, die Frage noch einmal aufzugreifen, und die Apostolische Konstitution „*Sponsa Christi*“ vom 22. November 1950 stellt in dieser Hinsicht eine Übergangslösung dar, insofern sie zugunsten eines zeitgemäßen Apostolates eine „kleine“ päpstliche Klausur gestattet. Ordensfrauen, die diese annehmen, können feierliche Gelübde ablegen⁴. Die so begonnene Entwicklung wird aber erst dann vollendet sein, wenn Ordensfrauen genau so wie die Mitglieder der apostolischen Priesterorden feierliche Gelübde ablegen können, ohne zum Chor verpflichtet zu sein und ohne eine andere päpstliche Klausur einzuhalten zu müssen als die Regularkleriker.

Als dritter Vollkommenheitsstand wurden neuerdings die *Säkularinstitute* bestätigt. (Die päpstlichen Verlautbarungen darüber sind bekannt.) Sie scheinen immer mehr an Terrain zu gewinnen. Sie haben den Vorteil, elastischer zu sein, sich dem Apostolat in der Welt besser anpassen zu können, aber sie sind nicht selten in Gefahr, mit der Zeit zu den kirchenrechtlichen Formen des traditionellen Ordenslebens zurückzukehren. Dieser dritte Vollkommenheits- oder Rätestand kann übrigens noch nicht als die letzte Etappe in der Entwicklung des gottgeweihten Lebens gelten. Im Dezember 1957 bestätigte Pius XII. eine Form des Rätestandes, die noch elastischer ist; im Gegensatz zu den Vorschriften des Motu Proprio „*Primo Feliciter*“ verpflichtete er Gruppen, die ein gottgeweihtes Leben in der Welt führen wollen, nicht mehr dazu, sich als Säkularinstitut zu organisieren oder anerkennen zu lassen⁵. Bei seiner Radioansprache an die klausurierten Ordensfrauen mit feierlicher Profess im Juli 1958 billigte er ein monastisches Leben — einzeln oder in Gemeinschaft — mitten in der Welt⁶.

Diese päpstlichen Entscheidungen legen den bestehenden Gemeinschaften eine schwere Verantwortung auf. In einigen neueren Gründungen fragt man sich mit Recht, ob es besser sei, die Anerkennung als Säkularinstitut nachzusuchen oder in dem elastischeren und anpassungsfähigeren Rahmen zu bleiben, in dem man bisher gearbeitet hat. Unter den Gemeinschaften, die schon als Säkularinstitut anerkannt sind, gibt es einige, die daran denken, zu einem lockeren Status zurückzukehren, nachdem sie von diesen letzten Erklärungen Pius' XII. Kenntnis erhalten haben. Wieder andere, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts gegründet wurden, sind als „*Ordenskongregation*“ mit einfachen Gelübden, aber ohne besondere Tracht und ohne Gemeinschaftsleben, bestätigt worden. Sie haben ein sehr verschwiegenes Apostolat geübt, das den Verhältnissen der Zeit und den Bedürfnissen der Kirche sehr angepaßt war. Ihnen stellt sich von neuem die Frage: Sollen wir bleiben, was wir *tatsächlich* sind und bei der Gründung waren oder sollen wir geistig das werden, was wir *kirchenrechtlich* geworden sind, nämlich eine Kongregation? So intensiviert z. B. eines dieser Institute, das früher sehr um Anpassung bemüht war, augenblicklich sein Gemeinschaftsleben, weil es auf jeden Fall „*Ordensgenossenschaft*“ bleiben will. Ein solches Bemühen läuft aber der Entwicklung, die sich heute in der Kirche Bahn bricht, genau entgegen.

Wir haben an anderer Stelle dargestellt, wie sich das ganze Problem ursprünglich gestellt hat: Mitten in der Französischen Revolution hat P. de Clorivière den Anfang gemacht mit jener Anpassung des Ordenslebens an die Zeitumstände und an das Leben in der Welt, die den Säkularinstituten eigen ist. Im Laufe der Zeit sah er voraus, daß diese neue Form des gottgeweihten Lebens keine Notlösung sei, sondern eine *besondere Berufung* darstelle und einen *Wert in sich selbst* habe, der eines Tages endgültig durch die Kirche bestätigt werden würde. Er hat Recht behalten. Die Kirche hat diese Lebensform gebilligt⁷. Ja, sie hat sogar die immer elastischere Anpassung des „*Ordensleben*“ begünstigt, indem sie es vom zölibatischen Ideal und sogar vom Kommunitätsleben und den traditionellen Ordensgewohnheiten ablöste. Die Säkularinstitute setzen nur fort, was durch Ignatius von Loyola begonnen wurde. Er hatte bereits jene kirchenrechtliche Form des Standes der Vollkommenheit im Auge, die Pius XII. in der Konstitution „*Provida Mater Ecclesia*“ bestätigt hat: kein Klo-

⁴ A. A. S. 43 (1951) 5—24.

⁵ A. A. S. 50 (1958) 34—43.

⁶ A. A. S. 50 (1958) 562—570.

ster, kein Chorgebet und kein klösterliches Gemeinschaftsleben, sondern ein anpassungsfähiges Leben des Apostolates mitten in der Welt; der einzelne steht allein oder lebt in einem „Haus“, er erhält eine intensive geistliche Formung, aber es gibt keinerlei hindernde Fesseln für das Apostolat von seiten einer klösterlichen Regel oder einer gemeinsamen Lebensordnung wie bei den Mönchen, den Mendikanten oder den Chorherren. Wenn man darum heute in einer Gemeinschaft, die ein gottgeweihtes Leben mitten in der Welt pflegen will, Formen des Gemeinschaftslebens wieder aufgreift, die dem Kloster oder den Ordenskongregationen (auch neueren Datums) eigentümlich sind, so ist das schlechthin widersinnig, ganz abgesehen davon, daß gewisse Satzungen einer „Ordenskongregation ohne Tracht und Gemeinschaftsleben“ zu Schwierigkeiten führen und bisweilen Situationen heraufbeschwören, die einer gesunden Anpassung des gottgeweihten Lebens an das providentielle Millieu der Tätigkeit, wie sie Pius XII. verkündet hatte, ganz und gar entgegengesetzt sind.

Bleibt eine dogmatische Schwierigkeit. Hat die Konstitution „*Provida Mater Ecclesia*“ nicht definiert, der *Ordensstand* sei kirchenrechtlich der *erste* Stand der Vollkommenheit? Aber was ist der Sinn dieser Behauptung? — Daß man im Orden notwendig ein vollkommeneres Leben führt? Nein! — Oder muß man daraus schließen, die Hingabe an Gott sei dort vollständiger? Wir glauben nicht. Die Hingabe an Gott bemäßt sich in theologischer Sicht nach der Intensität der Liebe dessen, der sie vollzieht. Der juridische Rahmen und die kirchenrechtliche Form der Verpflichtungen — feierliche Gelübde, einfache Gelübde, anerkannte oder halböffentliche Gelübde (*vota recognita*), *Privatgelübde* (*approbata vel agnita*) — werden niemals der Intensität der Hingabe und der Liebe, die sie zum Ausdruck bringen, eine Grenze setzen⁷.

Was die Kirche mit ihrer Definition sagen will, ist vielmehr folgendes: Das gottgeweihte Leben repräsentiert die Struktur der Kirche; *institutionsmäßig* kommt aber diese Ähnlichkeit im eigentlichen Ordensleben deutlicher und stärker zum Ausdruck als in den anderen Ständen der Vollkommenheit. Jedoch muß man sogleich betonen, daß auch das Ordensleben wieder sehr verschiedene und divergierende Formen kennt. Der Spielraum ist so groß, daß er Kartäuser wie Jesuiten, die Dominikaner wie die Kleinen Brüder Charles' de Foucauld umfaßt. Zwar kann man fragen, wo das Ordensleben seiner *kanonischen Fassung nach* am nächsten an das „himmlische Jerusalem“ herankommt, das die Kirche einst sein wird. Aber ist diese Frage wirklich von entscheidender Bedeutung?

Entscheidend scheint uns eine andere Frage zu sein (nicht die, ob man in das *vollkommenste Institut* eintreten soll, sondern die folgende): „Wo will Gott mich haben, um seinen Willen zu erfüllen?“ Das ist nicht nur eine Frage der persönlichen Berufung; sie stellt sich ebenso für die Gründer. Denn es geht auch für sie nicht darum, zwischen „Kongregation“ und „Säkularinstitut“ zu wählen, sondern einzlig darum, den Willen des Herrn zu erkennen und zu erfüllen. Indessen kann diese Alternative (Kongregation oder Säkularinstitut) für die nachfolgenden Generationen von neuem aktuell werden; in dem Augenblick nämlich, wo ihnen das Kirchenrecht endlich die Möglichkeit gibt, der ursprünglichen Intention des Gründers zu folgen, wenn auch deren Verwirklichung lange Zeit durch die Starre der seinerzeit geltenden Bestimmungen aufgehalten wurde.

Das Leben ist meistens, wenn auch nicht immer, dem Recht voraus. Doch ist jedenfalls zu hoffen, daß sich das Recht immer besser dem Leben anpaßt, um dessen ganze Lebendigkeit zu erhalten. Aber ebenso ist zu hoffen, daß das Leben dort, wo eine kirchenrechtliche Bestimmung ihm bisher nicht erlaubte, sich voll zu entfalten, von den jetzt gegebenen Möglichkeiten vollen Gebrauch macht. Auf diese reichen, neuen Möglichkeiten, gottgeweihtes Leben in der Welt zu realisieren, wollten diese Ausführungen hinweisen.

Joh. B. Beyer SJ

⁷ Vgl. J. Beyer SJ, *Les Instituts séculiers*, Paris 1954, 35—50; 358—360; 368—369.

⁸ Vgl. dazu eine Studie des Vf.s, die demnächst in der Zeitschrift *Bijdragen, Tijdschrift voor Theologie en Filosofie*, unter dem Titel „De vijf canonische vormen van godgewijde leven“ erscheinen wird.